

Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) Schlagbezogene Stickstoffdokumentation

Version: 05.04.2023

Jahr:	
Betriebs-Nr.:	
Betrieb/Name:	
Straße:	
PLZ:	Ort:

Düngungsaufzeichnungen für Betriebe in Gebieten mit verstärkten Aktionen

Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung verlangt, dass in Gebieten mit verstärkten Aktionen zum Schutz der Gewässer (siehe Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung Tabelle Anlage 5) über die Bewirtschaftung betriebsbezogene und schlagbezogene Aufzeichnungen über die Stickstoffdüngung erstellt werden müssen.

Eine gesamtbetriebliche Aufzeichnungsverpflichtung besteht für Betriebe, wenn

1. auf mindestens zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) mindestens fünf Hektar beträgt und
2. weniger als 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzt wird.

Ergänzend zu den gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen sind von jenen Betrieben, bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder die mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, auch schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen:

1. Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. des Feldstückes, auf dem stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden, sowie der angebauten Kultur;
2. Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten Düngemittel, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Ausbringung;
3. Datum der Bewässerung, Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge gemäß Anlage 3 Abschnitt IV NAPV;
4. Datum von Anbau und Ernte der auf dem Schlag bzw. dem Feldstück angebauten Kultur sowie die Ertragslage des Schlages bzw. des Feldstückes;
5. schlagbezogene Erntemenge samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubatur für Kulturen (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr sowie den daraus resultierenden Stickstoffentzug, berechnet auf Basis der Entzugsfaktoren je Kulturart;
6. schlagbezogener jährlicher Stickstoffsaldo nach der Ernte.

Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus, der Bewässerung oder der Ernte zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Weiters haben in diesen Gebieten gelegene Betriebe für nach dem 1. Jänner 2018 angelegte Zwischenlagerungen von Stallmist in Form von Feldmieten den Zeitpunkt der Errichtung, die Bezeichnung des Schlages bzw. des Feldstückes sowie den Zeitpunkt der Räumung aufzuzeichnen.

Selbstverständlich können diese Aufzeichnungen auch handschriftlich auf Papier erstellt werden.

Für schlagbezogene Aufzeichnungen steht der „ÖDüPlan Plus“ zur Verfügung.

<https://www.oedueplanplus.at>

1. Betriebsbezogene Dokumentation

Ermittlung 1: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Gesamte LN laut MFA-Flächennutzung:	ha
Alle Flächen, die als Ackerfläche, Dauergrünland oder als Obstanlage, Weingarten, Reb- und Baumschule, Forstbaumschule (auf Ackerflächen oder Dauergrünland) oder als Energieholz- oder Christbaumflächen genutzt werden. Ebenso Ackerflächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen.	

Eintrag in Berechnung 1

Tabelle 1: Stickstoffanfall ab Lager (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste)

N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System und Tierplatz pro Jahr				
Tierart	Gülle	Jauche Anteil	Mist Anteil	Tiefstallmist
RINDER				
Jungrinder				
Kälber und Jungrinder unter 1/2 Jahr	12,7	5,2	5,2	10,4
Jungvieh 1/2 bis 1 Jahr	34,4	14,2	14,2	28,4
Jungvieh 1 bis 2 Jahr	45,6	18,7	18,8	37,5
Rinder ab 2 Jahre				
Ochsen, Stiere	54,7	22,5	22,6	45,1
Kalbinnen	58,9	24,2	24,3	48,5
Milchkühe ohne Nachzucht				
Milch- bzw. Mutterkühe (3.000 kg Milch)	59,1	16,2	32,5	48,7
Milch- bzw. Ammenkühe (4.000 kg Milch)	66,7	18,4	36,6	55
Milchkühe (5.000 kg Milch)	74,4	20,4	40,9	61,3
Milchkühe (6.000 kg Milch)	82,8	22,5	45,1	67,6
Milchkühe (7.000 kg Milch)	89,7	24,6	49,3	73,9
Milchkühe (8.000 kg Milch)	97,3	26,7	53,5	80,2
Milchkühe (9.000 kg Milch)	105	28,8	57,7	86,5
Milchkühe (> 10.000 kg Milch)	112,6	30,9	61,9	92,8
SCHWEINE				
Ferkel				
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) Standard-Fütterung	2,5	0,8	1,6	2,3
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) N-reduzierte Fütterung	2,4	0,7	1,5	2,2
Mastschweine und Jungsauen auf der Basis von 2,5 Zyklen pro Jahr				
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung	7,5	2,3	4,6	7
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung - N-reduzierte-Fütterung	6,9	2,1	4,2	6,4
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung - stark-N-reduzierte Fütterung	6,7	2,1	4,1	6,2
Die N-Anfallswerte der Mastschweine beziehen sich auf eine 290-tägige Belegung der Stallplätze, d.h. der Durchschnittstierbestand muss mit 1,26 multipliziert werden = nährstoffbestimmender Bestand				
Zuchtschweine (ab Belegung) inkl. Ferkel bis 8 kg				
Zuchtschweine - Standard-Fütterung	14,4	4,5	8,9	13,4
Zuchtschweine - N-reduzierte Fütterung	12,8	4	7,9	11,9

Eber				
Zuchteber - Standard-Fütterung	17,7	5,5	11	16,4
Zuchteber - N-reduzierte Fütterung	16,7	5,2	10,4	15,5
GEFLÜGEL				
Küken und Junghennen für Legezw. bis 1/2 Jahr	0,13			0,11
Legehennen, Hähne	0,51			0,43
Mastküken und Jungmasthühner auf der Basis von 7 Umtrieben pro Jahr				0,17
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen				0,1
Junghennenaufzucht				0,053
Gänse				0,29
Enten				0,29
Truthühner (Puten) - nährstoffb. Bestand = Durchschnitt x 1,22				0,65
PFERDE				
Kleinpferde inkl. Ponys, Esel, Maultiere (Widerristhöhe bis 1,48 m) Endgewicht < 300 kg				Tiefstall- Mist
1/2 bis 3 Jahre				8,9
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr				10,5
Kleinpferde - Haflinger, Reitponys, ... (Widerristhöhe bis 1,48 m) über 300 kg - Endgewicht				
1/2 bis 3 Jahre				17,4
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr				20,5
Pferde (Widerristhöhe > 1,48 m) - Endgewicht > 500 kg				
1/2 bis 3 Jahre				31,2
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr				36,8
SCHAFE				
Lämmer bis 1/2 Jahr				5,4
ab 1/2 Jahr bis 1,5 Jahre				7,3
Mutterschafe				7,7
ZIEGEN				
bis 1/2 Jahr				5
ab 1/2 Jahr bis 1,5 Jahre				6,6
Mutterziegen				7,2

Für den Durchschnittsbestand der Ferkel gilt Zuchtsauen x 2,6 bei unter 18 verkauften Ferkel
für 18 bis 20 verkaufte Ferkel gilt Zuchtsauen x 2,9
für über 20 verkaufte Ferkel gilt Zuchtsauen x 3,2

Anmerkung:

- Nicht aufgelistete Tierarten und –kategorien sind entsprechend der Werte aus der einschlägigen Fachliteratur zu berücksichtigen
- Sofern in einem Einzelfall betriebsspezifische Produktionsintensitäten (betreffend Umtriebszyklen, Halte-dauer, Leerstehzeiten, Tageszunahme, Schlachtendgewicht etc.) vorliegen, die von dem in der Tabelle erfassten Regelfall abweichen, so sind die Stickstoffanfallswerte aliquot abzuleiten.

Ermittlung 2: N-Anfall ab Lager aus Wirtschaftsdüngern

	Tierart	Anzahl	N-Anfall je Tierart in kg	Summe N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System pro Jahr						
				Rinder-gülle	Schweine-gülle	Geflügel-gülle	Jauche Anteil	Mist Anteil	Tiefstall-mist	
+										
+										
+										
+										
+										
↑ =	Teilsummen 1: N-Anfall ab Lager aus der Tierhaltung (Aufsplittung Gülle, Jauche und Mist)									
→ =	Gesamtsumme 1: N-Anfall ab Lager aus eigener Tierhaltung									
Wirtschaftsdüngertransfer				Rinder-gülle	Schweine-gülle	Geflügel-gülle	Jauche	Mist	Rotte-mist	Kom-post
-	Wirtschaftsdüngerabgabe in kg N (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag bzw. Alm und Gemeinschaftsweide)									
+	Wirtschaftsdüngerzugang in kg N (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag)									
+	Wirtschaftsdüngeranteil aus Biogasgülle in kg N									
↑ =	Teilsummen 2: Teilsummen 1 minus Wirtschaftsdüngerabgabe plus Wirtschaftsdüngerzugang ergeben den N-Anfall ab Lager aus der Tierhaltung inkl. Wirtschaftsdüngertransfer									
→ =	Gesamtsumme 2: N-Anfall ab Lager inkl. Wirtschaftsdüngertransfer = der am Betrieb ausgebrachte Wirtschaftsdünger									

Übertrag in Ermittlung 3

Eintrag in Berechnung 1

Wirtschaftsdüngerabgang durch Auftrieb auf Almen und Gemeinschaftsweiden

Vorgangsweise für Betriebe, die einen Teil oder den gesamten Tierbestand eine bestimmte Zeit des Jahres auf Almflächen bzw. auf Gemeinschaftsweiden halten. Dabei wird angenommen, dass die Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen betriebsfremde Flächen sind.

Die auf eine Alm bzw. auf Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen Tiere sind unter Berücksichtigung der Weidetage entsprechend der N-Anfallsberechnung in Ermittlung 3 bei Zuordnung zu den gleichen Wirtschaftsdünger-Kategorien zu ermitteln. Dieser der Alm bzw. Gemeinschaftsweide zugeordnete N ist vom Gesamt-N-Anfall aus der Tierhaltung gemäß Ermittlung 3 unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftsdünger-Kategorie abzuziehen. Dieser N-Anfall wird der Alm bzw. Gemeinschaftsweide zugeordnet. Wenn keine zusätzlichen N-hältigen Dünger auf der Alm- bzw. Gemeinschaftsweidefläche aufgebracht werden, ist keine weitere Dokumentation erforderlich. Wird jedoch auf die Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen zusätzlicher Wirtschaftsdünger aufgebracht, so ist dieser als Wirtschaftsdüngerabgabe zu deklarieren (Wirtschaftsdüngerabgabevertrag). Dabei kann neben dem durch die Alping angefallenen N ein zusätzlicher Bedarf von 20 bzw. 40 kg N je nach Ertragslage angegeben werden.

Übertrag aus Ermittlung 2:

Tierart	Anzahl der aufgetriebenen Tiere	N-Anfall je Tierart in kg	Summe N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System pro Jahr						Auftriebstage	Faktor *
			Rindergülle	Schweinegülle	Geflügelgülle	Jauche-Anteil	Mist-Anteil	Tiefstallmist		

Es ist die Anzahl der tatsächlich aufgetriebenen Tiere zu berücksichtigen. Diese kann vom durchschnittlichen Tierbestand am Betrieb abweichen.

* Die Auftriebstage durch 365 ergibt den jeweiligen Faktor. Mit diesem Faktor werden die jeweiligen N-Werte (aus Ermittlung 3) multipliziert und in der nächsten Tabelle der N-Anfall auf der Alm bzw. Dauerweide errechnet.

Ermittlung des N-Anfalls durch Alpung

Tierart	Anzahl der aufgetriebenen Tiere	Summe N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System pro Jahr					
		Rinder-gülle	Schweine-gülle	Geflügel-gülle	Jauche-Anteil	Mist-Anteil	Tiefstall-mist
Teilsommen: N-Anfall ab Lager der auf Almen bzw. Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen Tiere							
Summe N-Anfall ab Lager der auf Almen bzw. Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen Tiere							

Abzug vom gesamtbetrieblichen N in Ermittlung 2 - Wirtschaftsdüngerabgabe

Berechnung 1: N-Anfall am Lager pro Hektar LN

<u>Ermittlung 2 - Gesamtsumme 2:</u> N-Anfall am Lager inkl. Wirtschaftsdüngertransfer		<u>Ermittlung 1:</u> Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)		kg N/ha
	:		=	

Ist der Wert kleiner als 170 kg N pro ha LN gilt der § 8, Absatz 2 als eingehalten.

Ist der Wert größer als 170 kg N ist Wirtschaftsdünger bis zur Unterschreitung der jeweiligen Grenze abzugeben (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag) oder zusätzliche Fläche in Bewirtschaftung zu nehmen oder der Tierbesatz zu verringern.

§ 8. Begrenzung für das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern

(2) Der auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, darf im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes jene Menge nicht überschreiten, die 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar und Jahr beträgt.

Organische Sekundärrohstoffe

Tabelle 2: N-Wirksamkeiten organischer Sekundärrohstoffe, Biogasgülle und Gärrückständen

	N-Wirksamkeit entspricht
Komposte (biogene Abfälle, Biotonne), inkl. Klärschlammkompost	Kompost
Klärschlamm flüssig (unter 15 % TM)	Rindergülle
Klärschlamm flüssig, aerob stabilisiert	Stallmist
Klärschlamm abgepresst, krümelig (über 15 % TM)	Stallmist
Kartoffelrestfruchtwasser	Stallmist
Senkgrubengrauwasser	Jauche
Presspülpe	Stallmist
Schlempe	Stallmist
Vinasse	Stallmist
Molke	Stallmist
Carbokalk	Stallmist
Biogasgülle / Gärrückstand < 55 % NH ₄ -N	Rindergülle
Biogasgülle / Gärrückstand 55 bis 62,5 % NH ₄ -N	Geflügelgülle
Biogasgülle / Gärrückstand > 62,5 bis 77,5 % NH ₄ -N	Schweinegülle
Festsubstrat aus der Gülleseparierung	Stallmist
Flüssigphase aus der Gülleseparierung > 77,5 % NH ₄ -N	Jauche
Organische Handelsdünger	
TM-Gehalt unter 15 %	Rindergülle
TM-Gehalt über 15 %	Stallmist

Ermittlung 3: Feldfallender organischer Stickstoff

		Rinder- gülle	Schweine- gülle	Geflügel- gülle	Jauche	Mist	Rottemist	Kompost
	Übertrag Teilsommen 2: N-Anfall <small>ab Lager</small> aus der Tierhaltung inkl. Wirtschaftsdüngertransfer							
+	organische Sekundärrohstoffe (N-Gesamt lt. Analyseergebnis) in kg N (Einstufung siehe Tabelle 2)							
+	Biogasgülle ohne Wirtschaftsdünger-N-Anteil in kg N (Einstufung siehe Tabelle 2)							
↑ =	Teilsommen 3: organischer N-Anfall ab Lager am Betrieb							
x	Abzugsfaktoren für Ausbringungsverluste (13 % bei Gülle und Jauche, 9 % bei Mist und Kompost)	0,87	0,87	0,87	0,87	0,91	0,91	0,91
=	Teilsommen 4: Teilsomme 3 mal den Abzugsfaktoren ergibt den organischen N-feldfallend							
→ =	Gesamtsumme 3: Organischer N feldfallend am Betrieb							

Übertrag in Ermittlung 6

Übertrag in Ermittlung 5

Ermittlung 4: N aus Mineraldünger

	Mineraldünger	Menge in kg	% N	kg N MD
+				
+				
+				
+				
+				
↑ =	Teilsomme 5: N-Einsatz aus Mineraldünger in kg N			

Übertrag in Ermittlung 5 und 6

Ermittlung 5: N-feldfallend am Betrieb

		kg N
	Gesamtsumme 3: Organischer N feldfallend am Betrieb	
+	Teilsomme 5: N-Einsatz aus Mineraldünger in kg N	
↑ =	Gesamtsumme 4: kg N feldfallend am Betrieb	

Eintrag in Berechnung 2

Berechnung 2: Feldfallender Stickstoff pro ha LN

Ermittlung 5 - Gesamtsumme 4: kg N feldfallend am Betrieb		Ermittlung 1: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)		kg N/ha
	:		=	

Hinweis: Bewilligungspflichtig gem. Wasserrechtsgesetz ist das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Bei Überschreitung der Grenzen ist entweder eine geringere Menge an Mineraldünger bzw. organischem Sekundärrohstoffdünger einzusetzen oder eine zusätzliche düngungswürdige Fläche rechtlich zu sichern (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag) oder eine wasserrechtliche Bewilligung zu beantragen.

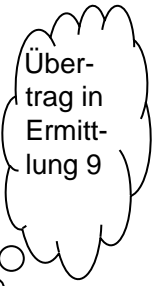
Ermittlung 6: Jahreswirksamer Stickstoff

		Rinder- gülle	Schweine- gülle	Geflügel- gülle	Jauche	Mist	Rotte- mist	Kompost
	Übertrag Ermittlung 3 - Teilsummen 4: organischer N feldfallend in kg							
x	Faktoren für Jahreswirkung im Aktionspro- gramm	0,70	0,80	0,85	1,00	0,50	0,30	0,10
=	Teilsummen 6: Teilsumme 4 mal den Faktoren ergibt den organischen N-jahreswirksam in kg							
→ =	Gesamtsumme 5: Organischer N jahreswirk- sam am Betrieb in kg							
+	Übertrag - Teilsumme 5: N-Einsatz aus Mineral- düngern in kg							
↑ =	Gesamtsumme 6: jahreswirksamer Stickstoff am Betrieb in kg							

Eintrag in
Berech-
nung 3

Ermittlung 7: Kulturbezogene N-Obergrenzen (siehe Tabelle 3 und 4 nächste Seiten)

	Kultur/Schlag/Nutzung	Fläche in ha	N-Bedarfswerte gemäß Ertragslage	N-Menge je Kultur in kg
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
=	Gesamtbetrieblicher N-Bedarf in kg			



Mengenbegrenzung der auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebrachten jahreswirksamen Stickstoffmenge

Die Ertragslage ist anhand der tatsächlichen Erträge im Durchschnitt der letzten Jahre einzustufen. Bei Kulturarten, bei denen zum Zeitpunkt der letzten Stickstoffdüngung das tatsächliche Ertragsniveau bereits abschätzbar ist, ist eine Stickstoffbemessung nach dem korrigierten Ertragsniveau vorzunehmen.

Wenn die durchschnittliche Ackerzahl eines Schlages kleiner als 30 ist, so ist eine Einstufung der Ertragslage des Standortes mit „hoch“ nicht zulässig. Abweichend davon kann bei Vorliegen von Aufzeichnungen über die tatsächlich erzielten Erträge der betreffenden oder von unmittelbar vergleichbaren Flächen die Einstufung der Ertragslage nach diesen Aufzeichnungen erfolgen.

Für in den nachfolgenden Tabellen nicht aufgelistete Kulturen sind die Werte für die Mengenbegrenzung aus der einschlägigen Fachliteratur in Anlehnung an die nachstehenden Tabellen abzuleiten.

Tabelle 3: Obergrenzen Acker je Kultur/Satz in kg jahreswirksamer N/ha

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
	Ertrag bis	max. N	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	max. N	Ertrag	max. N	Ertrag	max. N
	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha
Getreide										
Weizen >= 14% RP	<4	105	4–5,5	145	5,5–6,75	170	6,75–8	180	>8	195
Weizen < 14% RP	<5	105	5–6	145	6–7,5	170	7,5–9	180	>9	195
Durum-Weizen	<4	105	4-5,25	145	5,25-6,5	170	6,5-7,75	180	>7,75	195
Roggen	<4	80	4–5,5	110	5,5–7	130	7–8,5	140	>8,5	150
Dinkel (mit Spelzen)	<3,5	80	3,5–5,5	110	5,5–6,5	130	6,5–7,5	140	>7,5	150
Winterfuttergerste	<5	95	5–6	130	6–7,5	155	7,5–9	170	>9	180
Winterbraugerste	<4,5	70	4,5-5,5	100	5,5-7	115	7-8,5	125	>8,5	135
Triticale	<5	90	5–6	120	6–7,5	145	7,5–9	155	>9	165
Sommerfuttergerste	<4	80	4–5,5	110	5,5–7	130	7–8,5	140	>8,5	150
Sommerbraugerste	<3,5	65	3,5–5	80	5–6,5	95	6,5–8	105	>8	110
Hafer	<3,5	70	3,5–5	100	5–6,5	115	6,5–8	125	>8	135
Hackfrüchte										
Körnermais (incl. CCM)	<8,5	110	8,5-10,5	155	10,5–12	180	12-13,5	195	>13,5	210
Silomais (FM)	<40	130	40–50	175	50–57,5	210	57,5–65	225	>65	240
Zuckerrübe	<55	110	55–75	155	75–85	180	85–95	195	>95	210
Futterrübe	<60	110	60–100	155	>100	180	---	---	---	---
Speise/Industriekartoffel	<33	120	33–45	165	45–55	195	55–65	210	>65	225
Früh-, Pflanzkartoffel	<15	90	15–20	120	>20	145	----	----	----	----
Körnerhirse/-sorghum	<6,5	110	6,5–8	155	8–9,5	180	9,5–10,5	195	>10,5	210
Silohirse/-sorghum (FM)	<55	130	55-68	175	68-77	210	77-86	225	>86	240
Öl- und Eiweißpflanzen										
Soja, Erbse, Bohne	0 (60¹)									
Körnerraps	<3	110	3–3,5	155	3,5–4,25	180	4,25–5	195	>5	210
Sonnenblume	<2	50	2–3	65	3–4	80	4–5	85	>5	90
Ölkürbis	<0,6	65	0,6–0,8	90	>0,8	105	---	---	---	---
Zwischenfruchtanbau										
Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen	40²⁾									
Zwischenfrucht-(futter)bau ohne Leguminosen	80²⁾									
Stilllegungen/Grünbrachen	0									

1) bei Verwendung von nicht beimpftem Saatgut, bei mangelhaftem Knöllchenbesatz oder bei erstmaligem Anbau

2) Stickstoffdüngergaben auf nicht genutzte Zwischenfrüchte sind in voller Höhe der Folgekultur anzurechnen

Für nicht aufgelistete Kulturen sind die Werte für die Mengenbegrenzung aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten.

Tabelle 4: Obergrenzen Acker je Kultur in kg jahreswirksamer N/ha für Flächen in Nitratri-sikogebieten gem. Anlage 5 Nitrataktionsprogrammverordnung (NAPV)

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
	Ertrag bis	max. N	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	max. N	Ertrag	max. N	Ertrag	max. N
	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha
Getreide										
Weizen >= 14% RP	<4	95	4–5,5	130	5,5–6,75	150	6,75–8	160	>8	175
Weizen < 14% RP	<5	95	5–6	130	6–7,5	150	7,5–9	160	>9	175
Durum-Weizen	<4	95	4-5,25	130	5,25-6,5	150	6,5-7,75	160	>7,75	175
Roggen	<4	70	4–5,5	95	5,5–7	110	7–8,5	120	>8,5	130
Dinkel (mit Spelzen)	<3,5	70	3,5–5,5	95	5,5–6,5	110	6,5–7,5	120	>7,5	130
Winterfuttergerste	<5	80	5–6	110	6–7,5	135	7,5–9	145	>9	155
Winterbraugerste	<4,5	60	4,5-5,5	85	5,5-7	100	7-8,5	105	>8,5	115
Triticale	<5	80	5–6	105	6–7,5	125	7,5–9	135	>9	140
Sommerfuttergerste	<4	70	4–5,5	95	5,5–7	110	7–8,5	120	>8,5	130
Sommerbraugerste	<3,5	55	3,5–5	70	5–6,5	80	6,5–8	90	>8	95
Hafer	<3,5	60	3,5–5	85	5–6,5	100	6,5–8	105	>8	115
Hackfrüchte										
Körnermais (incl. CCM)	<8,5	100	8,5-10,5	140	10,5–12	160	12-13,5	175	>13,5	190
Silomais (FM)	<40	120	40–50	160	50–57,5	190	57,5–65	205	>65	220
Zuckerrübe	<55	95	55–75	130	75–85	155	85–95	165	>95	180
Futterrübe	<60	95	60–100	130	>100	155	---	---	---	---
Speise/Industriekartoffel	<33	105	33–45	140	45–55	165	55–65	180	>65	190
Früh-, Pflanzkartoffel	<15	75	15–20	100	>20	125	----	----	----	----
Körnerhirse/-sorghum	<6,5	95	6,5–8	130	8–9,5	155	9,5–10,5	165	>10,5	180
Silohirse/-sorghum (FM)	<55	110	55-68	150	68-77	180	77-86	190	>86	205
Öl- und Eiweißpflanzen										
Soja, Erbse, Bohne	0 (50 ¹)									
Körnerraps	<3	100	3–3,5	140	3,5–4,25	160	4,25–5	175	>5	190
Sonnenblume	<2	40	2–3	55	3–4	70	4–5	75	>5	80
Ölkürbis	<0,6	55	0,6–0,8	75	>0,8	90	---	---	---	---
Zwischenfruchtanbau										
Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen	30 ²⁾									
Zwischenfrucht-(futter)bau ohne Leguminosen	70 ²⁾									
Stilllegungen/Grünbrachen	0									

¹⁾ bei Verwendung von nicht beimpftem Saatgut, bei mangelhaftem Knöllchenbesatz oder bei erstmaligem Anbau

²⁾ Stickstoffdüngergaben auf nicht genutzte Zwischenfrüchte sind in voller Höhe der Folgekultur anzurechnen

Für nicht aufgelistete Weizen-, Mais- und Rapskulturen sind die aus der einschlägigen Fachliteratur abgeleiteten Werte für die Mengenbegrenzung um 10%, für andere nicht aufgelistete Kulturen um 15% zu reduzieren.

Die im Gebiet mit verstärkten Aktionen gelegenen Katastralgemeinden können in der NAPV ab Seite 21 (Anlage 5) eingesehen werden.

[RIS - BGBLA 2022 II 495 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 \(bka.gv.at\)](https://www.ris.bka.gv.at/BGBLA_2022_II_495)

Tabelle 5: Stickstoffnachlieferung aus Vorfrucht und Ernterückständen in kg N/ha

Die Werte in Tabelle 3 und Tabelle 4 sind zur Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorfrucht um folgende Werte zu reduzieren:

		Vorfrucht	Nachlieferungspotenzial (kg N/ha)
Ernterückstände	Ölkürbis		10
Stroh- und Vorfruchtwirkung:	Ackerbohne und Körnererbse		20
Vorfruchtwirkung Futterleguminosen (FL)-Stoppeln und Wurzeln nach Umbruch	Genutzte Zwischenfrucht > 60% Leguminosenanteil		10
	Futterleguminosen einjährig	Leguminosenanteil > 60% (Klee/Klee gras)	20
	Futterleguminosen mehrjährig	Leguminosenanteil 10-60% (Wechselwiese)	30
		Leguminosenanteil > 60% (Klee/Klee gras)	40
	Luzerne zur Futternutzung ein- oder mehrjährig	< 6t TM/ha	20
> 6t TM/ha		40	
Vorfruchtwirkung nicht genutzte Grünbrachen (GB)-Mulch, Stoppeln und Wurzeln nach Umbruch	Ungenutzte Zwischenfrucht > 60% Leguminosenanteil		20
	Ungenutzte Grünbrache einjährig	Leguminosenanteil < 10-60%	20
		Leguminosenanteil > 60%	40
	Ungenutzte Grünbrache mehrjährig	Leguminosenanteil 10-60%	30
		Leguminosenanteil > 60%	60
	Luzerne als Grünbrache ein- oder mehrjährig	< 6t TM/ha	60
> 6t TM/ha		110	

Für auf Gemüsekulturen nachfolgende Kulturen sind die entsprechenden Vorfruchtwirkungen gemäß Abschnitt II Tabelle 1, Spalte 1 und 2 aus der NAPV zu berücksichtigen.

Bei der **Bewässerung** von Kulturen ist die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge in Abhängigkeit von Bewässerungsmenge und dem Nitratgehalt des Grundwasserkörpers **ab einer Menge von 10kg N/ha abzuziehen**.

Die Ermittlung des Nitratgehaltes im Bewässerungswasser erfolgt gemäß Seite 16 NAPV.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_495/BGBLA_2022_II_495.pdf

Tabelle 6: Obergrenzen Grünland / Ackerfutterflächen in kg jahreswirksamer N/ha

Nutzung	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Hohe Ertragslage	
	Ertrag t/ha	max. N kg/ha	Ertrag t/ha	max. N kg/ha	Ertrag t/ha	max. N kg/ha
Dauer- und Wechselwiesen						
1 Schnitt	<2,5	20	≥2,5	30	-	-
2 Schnitte	<4	60	≥4	90	-	-
3 Schnitte kleereich	<6	80	6-8	100	≥8	120
3 Schnitte gräserbetont	-	-	6-8	120	≥8	150
4 Schnitte kleereich	-	-	<9,5	120	≥9,5	150
4 Schnitte gräserbetont	-	-	<9,5	160	≥9,5	200
5 Schnitte gräserbetont	-	-	<11	200	≥11	210 (240¹⁾)
6 Schnitte gräserbetont	-	-	-	-	≥12,5	210 (270¹⁾)
Mähweiden (ein Weidegang entspricht 1,5 – 2,0 t TM/ha)						
1 Schnitt + 1 bis 2 Weidegänge	<5,5	60	≥5,5	90		
2 Schnitte + 1 Weidegang	-	-	<8	110	≥8	140
2 Schnitte + 2 oder mehr Weideg.	-	-	<9	120	≥9	170
Dauerweiden, Kulturweiden						
Dauerweiden	<6,5	80	6,5–9,5	130	>9,5	180
Hutweiden/Almfutterflächen	<2	20	≥2	30	-	
Ackerfutter						
Kleebetont (> 40 Flächen-%)	40					
Gräserbetont	<7	100	7–10,5	180	>10,5	210 (250¹⁾)
Gräserreinbestände			8–12	200	>12	210 (280¹⁾)
Sämereienvermehrung (Samenertrag)						
Alpingräser	<0,1	80	0,1–0,4	100	>0,4	150
Gräser für Wirtschaftsgrünland	<0,2	90	0,2–0,7	110	>0,7	170
Rotklee	20					

¹⁾ in intensiv genutzten Gunstlagen mit gräserbetonten bzw. gräserreinen Beständen
Bei Mähweiden und Dauerweiden darf die Summe aus N-Ausscheidungen auf der Weide und einer allfälligen Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und/oder Mineraldüngern die angeführten Werte nicht überschreiten. Die angeführten Werte für Hutweiden/Almfutterflächen beziehen sich auf die zusätzlich zur Weide möglichen Stickstoffdüngergaben.

Ermittlung 8: Stickstoff aus Vorfrucht

Vorfrucht			umgebrochene Fläche [ha]	Stickstoff kg N/ha	Stickstoff kg N gesamt
	Ölkürbis			10	
+	Ackerbohne*			20	
+	Körnererbse*			20	
+	Zwischenfrucht		Genutzte > 60% Leguminosen	10	
+			Ungenutzte > 60% Leguminosen	20	
+	Futterleguminosen	einjährig	> 60% Leguminosen (Klee/Kleegras)	20	
+		mehrjährig	Leguminosenanteil 10-60% (Wechselwiese)	30	
+			Leguminosenanteil > 60% (Klee/Kleegras)	40	
+	Luzerne (Futternutzung)	Ein- oder mehrjährig	< 6t TM/ha	20	
+			> 6t TM/ha	40	
+	Luzerne als Grünbrache	Ein- oder mehrjährig	< 6t TM/ha	60	
+			> 6t TM/ha	110	
+	Ungenutzte Grünbrache	einjährig	Leguminosenanteil < 10-60%	20	
+			Leguminosenanteil > 60%	40	
+		mehrjährig	Leguminosenanteil < 10-60%	30	
+			Leguminosenanteil > 60%	60	
↑ =	*			Summe kg N aus Vorfrucht:	

Übertrag in Ermittlung 9

Ermittlung 9: Maximaler gesamtbetrieblicher N-Bedarf

	Max. Gesamtbetrieblicher N-Bedarf in kg gemäß Ermittlung 7	
-	abzüglich der Summe in kg N aus Vorfrucht gemäß Ermittlung 8	
	max. Gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg	

Eintrag in Berechnung 3

Berechnung 3: Saldo zwischen Gesamt-N_{jahreswirksam} und gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg

	Gesamtsumme 6: Jahreswirksamer Stickstoff am Betrieb gemäß Ermittlung 6	
-	minus maximaler gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg gemäß Ermittlung 9	
	N-Saldo gesamtbetrieblich	

Beurteilung

Wenn der Saldo 0 oder negativ ist (max. Gesamtbetrieblicher N-Bedarf ist kleiner gleich Summe ausgebrachter N), dann gilt das Nitrat-Aktionsprogramm als eingehalten.

2. Schlagbezogene Aufzeichnungen gemäß § 9 Absatz 5

Hilfsblatt zur Berechnung der Nährstoffgehalte in kg N pro m³ Wirtschaftsdünger

N-Anfall ab Lager aus der Tierhaltung (Aufsplittung Gülle, Jauche und Mist)

Übertrag aus Ermittlung 3 bzw. Ermittlung 4

Wirtschaftsdüngerart	kg N pro Jahr	tats. Jahresanfallsmenge in m ³	kg N/m ³ am Lager	kg N/m ³ feldfallend	kg N/m ³ jahreswirksam
Rindergülle					
Schweinegülle					
Geflügelgülle					
Jauche					
Mist					
Rottemist					
Kompost					
Detailberechnung bei mehreren Düngelagerstätten, Misch-Wirtschaftsdüngern, Biogasgülle und anderen org. N-Düngemitteln					

Faktoren	kg N/m ³ feldfallend	kg N/m ³ jahreswirksam
	= Faktor x N ab Lager	= Faktor x N feldfallend
Rindergülle	0,87	0,70
Schweinegülle	0,87	0,80
Geflügelgülle	0,87	0,85
Jauche	0,87	1,00
Mist	0,91	0,50
Rottemist	0,91	0,30
Kompost	0,91	0,10

AUFZEICHNUNGSBLATT

Nr.:

Wirtschaftsjahr:

Geeignet für Ackerflächen von Betrieben in Gebieten mit verstärkten Aktionen.
Eine Zusammenfassung gleich bewirtschafteter Feldstücke/Schläge ist möglich.

Betriebsnummer:

Feldstücke / Schläge Nr:	
---------------------------------	--

Summe Fläche in ha:	
----------------------------	--

Vorfrucht ist nur bei Kulturen mit Vorfruchtwirkung anzuführen!

Ackerkultur:	
---------------------	--

Vorfrucht:	
-------------------	--

Ertragslage: niedrig: mittel: hoch 1: hoch 2: hoch 3:

Stickstoff-Obergrenze laut Ertragslage (kg N/ha):
abzüglich Ø Vorfruchtwirkung:

Eintrag in Berechnung 4

Stickstoff-Obergrenze abzüglich Vorfruchtwirkung:

Datum	Düngung, Anbau, Ernte	Menge (kg, t, m ³) je ha	kg N jahreswirksam je m ³ , t, kg	kg N jahreswirksam je ha	laufende Summe kg N/ha
Summen N-Düngemittel	N-Düngemittel	Aufwand- menge/ha	Summe Fläche in ha	Gesamtsumme Aufwandmenge in m³ bzw. kg	
					Übertrag ins Hilfssum- menblatt

AUFZEICHNUNGSBLATT folgend

Nr.:

Feldstücke / Schläge Nr:

Schlagbezogene Bilanzierung des jährlichen Stickstoffsaldos

Im Zuge der schlagbezogenen Bilanzierung erfolgt eine Gegenüberstellung des Stickstoffentzugs durch die in den Tabellen 6 und Tabelle 7 angeführten Kulturen (anhand ertragsabhängiger Entzugsfaktoren in Bezug auf die tatsächliche Erntemenge) im Vergleich zu der aktiv ausgebrachten sowie aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffdüngermengen. Für in den Tabellen 6 und Tabelle 7 nicht angeführte Kulturen hat die Bilanzierung durch Gegenüberstellung der tatsächlich ausgebrachten Düngemenge mit den Düngobergrenzen der erzielten Ertragslage gemäß Tabellen 3 oder Tabelle 4 zu erfolgen. Dabei sind jeweils die Stickstoffnachlieferung aus Vorfrucht und Ernterückständen, für Gemüsekulturen die im Boden vorhandene nutzbare mineralische Stickstoffmenge und die Stickstoffmenge durch das Bewässerungswasser zu berücksichtigen.

Berechnung 4: Bilanzierung am Schlag			Kg N/ha
Stickstoffobergrenze abzüglich Vorfruchtwirkung Laut Schlagblatt vorherige Seite			
Summe N-Zufuhr Laut Schlagblatt vorherige Seite			+
Ernte durch Entzug	Erntemenge in t	Entzugsfaktor gem. Tabelle 6 oder Tabelle 7 oder *	-
N-Saldo am Schlag			=

Übertrag
von S. 19

* Kulturen die in Tabelle 6 und Tabelle 7 nicht angeführt werden: Bilanzierung erfolgt durch Gegenüberstellung der tatsächliche ausgebrachten Düngemenge mit den Düngobergrenzen der erzielten Ertragslage gemäß Tabelle 3 oder Tabelle 4.

Achtung!

Die Bilanzierung in diesem Formular ist nicht für Betriebe geeignet die an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ teilnehmen.

Hilfssummenblatt - Überträge - Summen Schlagblätter

		Wirtschaftsdünger, organische Dünger in m ³								Mineraldünger in kg			
		Rinder- gülle	Schweine- gülle	Geflügel- gülle	Mist	Jauche	Rotte- mist	Kom- post					
Summen in m ³													
Schlagblätter													
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
Summe													

Tabelle 7: Ertragsabhängige Entzugsfaktoren für Ackerbau (kg/t)

Kulturart	Kultur	Differenzierung	N-Entzug
Getreide	Weizen		siehe unten stehende Tabelle 2 Spalte 1
	Durum-Weizen		23
	Dinkel		24
	Roggen		16
	Wintergerste		18
	Triticale		18
	Sommerfuttergerste		18
	Braugerste		siehe unten stehende Tabelle 2 Spalte 2
	Hafer		16
Hackfrüchte	Mais (CCM, Körnermais)	Ertragslage niedrig	13
	Mais (CCM, Körnermais)	Ertragslage mittel bis hoch 1	12,5
	Mais (CCM, Körnermais)	Ertragslage hoch 2	12
	Mais (CCM, Körnermais)	Ertragslage hoch 3 13,5t – 15t	11,5
	Mais (CCM, Körnermais)	Ertragslage hoch 3 über 15t	11
	Silomais (Trockenmasse)		10
	Silomais (Frischmasse)		4
	Zuckerrübe		1,8
	Futterrübe		1,4
	Speisekartoffel, Industriekartoffel		3,5
	Früh- und Pflanzkartoffel (Marktware)		5
Öl- und Eiweißpflanzen	Körnerraps		33
	Sonnenblume		26
	Körnererbse		32
	Ackerbohne		42
	Sojabohne		55
Sonderkulturen	Mohn		100
	Kümmel (Erntejahr)		53
Feldfutterbau und Zwischenfruchtfutterbau	Feldfutter kleebetont		4
	Gräserbetont		17
	Feldfutter gräserrein		17

Tabelle 8: Stickstoffentzüge je Tonne bei unterschiedlichen Rohproteingehalten und Feuchtigkeiten für Weizen und Braugerste

		Spalte 1: N-Entzüge je Tonne Weizen					Spalte 2: N-Entzüge je Tonne Braugerste				
		Kornfeuchte in Prozent					Kornfeuchte in Prozent				
		12,0	13,0	14,0	15,0	16,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
Rohproteingehalt in Prozent TM	9,0						12,7	12,5	12,4	12,2	12,1
	9,5						13,4	13,2	13,3	13,3	13,4
	10,0						14,1	13,9	13,9	13,9	13,9
	10,5						14,8	14,6	14,5	14,5	14,5
	11,0	17,0	16,8	16,6	16,4	16,2	15,5	15,3	15,1	15,1	15,1
	11,5	17,8	17,6	17,4	17,1	16,9	16,2	16,0	15,6	15,6	15,6
	12,0	18,5	18,3	18,1	17,9	17,7	16,9	16,7	16,2	16,2	16,2
	12,5	19,3	19,1	18,9	18,6	18,4	17,6	17,4	16,8	16,8	16,8
	13,0	20,1	19,8	19,6	19,4	19,2	18,3	18,1	17,3	17,3	17,3
	13,5	20,8	20,6	20,4	20,1	19,9	19,0	18,8	17,9	17,9	17,9
	14,0	21,6	21,4	21,1	20,9	20,6	19,7	19,5	18,4	18,4	18,4
	14,5	22,4	22,1	21,9	21,6	21,4	20,4	20,2	18,9	18,9	18,9
	15,0	23,2	22,9	22,6	22,4	22,1	21,1	20,9	19,5	19,5	19,5
	15,5	23,9	23,7	23,4	23,1	22,8	21,8	21,6	20,0	20,0	20,0
	16,0	24,7	24,4	24,1	23,9	23,6	22,5	22,3	20,5	20,5	20,5
	16,5	25,5	25,2	24,9	24,6	24,3					
	17,0	26,2	25,9	25,6	25,4	25,1					
	17,5	27,0	26,7	26,4	26,1	25,8					
	18,0	27,8	27,5	27,2	26,8	26,5					
	18,5	28,6	28,2	27,9	27,6	27,3					
	19,0	29,3	29,0	28,7	28,3	28,0					
	19,5	30,1	29,8	29,4	29,1	28,7					
20,0	30,9	30,5	30,2	29,8	29,5						
20,5	31,6	31,3	30,9	30,6	30,2						
21,0	32,4	32,1	31,7	31,3	30,9						
21,5	33,2	32,8	32,4	32,1	31,7						
22,0	34,0	33,6	33,2	32,8	32,4						

Verfahren für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln

§ 3. (1) Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln darf nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor dem Anbau erfolgen. Stickstoffgaben die nach Abzug der Stall- und Lagerverluste mehr als 100 kg Nitrat-N, Ammonium-N oder Amid-N je Hektar und Jahr erhalten, sind zu teilen. Die Berechnung des Ammoniumanteils aus Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm erfolgt laut Tabelle 9 „Ammoniumanteil“. Ausgenommen von der Gabenteilung sind stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung und Stickstoffgaben bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil aufweist.

Tabelle 9: Ammoniumanteil von Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

	% NH ₄ -N
Stallmist	15
Rottemist	5
Stallmistkompost	< 1
Rinderjauche	90
Rindergülle	50
Schweinegülle	65
Legehühnergülle (verdünnter Kot)	60
Legehühnerkot (frisch)	30
Legehühnertrockenkot, Jungkükenfrischkot, Putenmist	15

Aufzeichnungen über die Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten

Datum Errichtung der Feldmiete	Bezeichnung des Schlages/Feldstückes	Datum Räumung der Feldmiete

§ 6. Absatz 7: Lagerung von Wirtschaftsdünger

Eine den Zeitraum von fünf Tagen übersteigende Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte darf auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur erfolgen, wenn

- die Verbringung des Stallmistes vom Hof frühestens nach drei Monaten erfolgt,
- die Feldmiete mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt ist und auf möglichst flachem, nicht sandigen Boden gelagert wird,
- an der betreffenden Stelle seit mindestens einem Jahr keine Feldmiete angelegt war,
- keine Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch das Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben besteht,
- es sich nicht um staunasse Böden handelt,
- der Mindestabstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt,
- spätestens nach acht Monaten – bei Schaf- und Ziegen-, Lama- und Alpacamist sowie bei Pferdemist spätestens nach zwölf Monaten – eine Räumung mit landwirtschaftlicher Verwertung erfolgt und
- der Stickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist insgesamt nicht jene Menge an Stickstoff übersteigt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, unter Einhaltung der in den §§ 7 und 8 festgeschriebenen Höchstgrenzen ausgebracht werden darf.

Stallmist von Küken und Junghennen für Legezwecke unter einem halben Jahr sowie von Legehennen und Hähnen darf nicht in Form von Feldmieten zwischengelagert werden

§ 9. Absatz 7:

In Gebieten gemäß **Anlage 5** gelegene Betriebe haben für nach dem 1. Jänner 2018 angelegte Zwischenlagerungen von Stallmist in Form von Feldmieten den Zeitpunkt der Errichtung, die Bezeichnung des Schlages bzw. des Feldstückes sowie den Zeitpunkt der Räumung aufzuzeichnen. Aufzeichnungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Das vorliegende Dokument stellt eine Hilfestellung zur Erfüllung der schlagbezogenen Aufzeichnungsverpflichtungen im Nitratriskogebiet dar. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und abschließende Richtigkeit übernommen. Das Risiko liegt beim jeweiligen Landwirt der die Berechnung durchführt.

Weitere Auflagen zur Düngung (z.B. Zeit- und mengenmäßige Begrenzungen, Abstandsaufgaben, etc.) können der Nitrataktionsprogrammverordnung ([RIS - BGBLA 2022 II 495 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 \(bka.gv.at\)](#)) und der Ammoniakreduktionsverordnung ([RIS - Ammoniakreduktionsverordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 22.02.2023 \(bka.gv.at\)](#)) entnommen werden.

Beratungsblätter in denen die gesetzlichen Förderverpflichtungen aufbereitet sind, können auf der Homepage der Boden.Wasser.Schutz.Beratung ([Startseite | bwsb - Startseite](#)) in der Infothek unter Gesetze und Förderprogramme – Konditionalitäten aufgerufen werden.